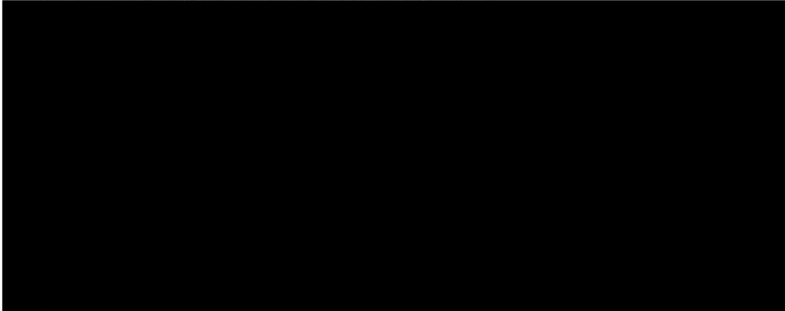


Umweltbundesamt | Postfach 1406 | 06813 Dessau-Roßlau



Vollzug des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG)

Ihr Antrag vom 13.06.2019

Sehr geehrte(r) 

auf Ihren Antrag vom 13.06.2019 auf Zugang zu Informationen erlässt das Umweltbundesamt den folgenden

Bescheid:

- 1. Ihr Antrag auf Informationszugang wird abgelehnt.**
- 2. Kosten werden nicht erhoben.**

Begründung:

I.

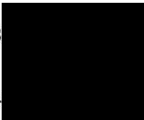
Sie haben am 13.06.2019 über das Internetportal „fragdenstaat.de“ einen Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG) sowie § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG betroffen sind, sowie § 1 des Gesetzes zur Verbesserung

Dessau-Roßlau,

11. Juli 2019

Bearbeiter/in:

Telefon:

+49(0)340 21 03 

Fax:

+49(0)340 21 04 

E-Mail:

Geschäftszeichen:
Just-3029-2019-VT

Umweltbundesamt

Wörlitzer Platz 1

06844 Dessau-Roßlau

Tel.: +49 (0)340 21 03-0

Fax: +49 (0)340 21 03-22 85

www.uba.de

Dienstgebäude Bismarckplatz

Bismarckplatz 1

14193 Berlin

Dienstgebäude Corrensplatz

Corrensplatz 1

14195 Berlin

Dienstgebäude Marienfelde

Schichauweg 58

12307 Berlin

Dienstgebäude Bad Elster

Heinrich-Heine-Str. 12

08645 Bad Elster

Dienstgebäude Langen

Paul-Ehrlich-Str. 29

63225 Langen

der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Informationen im Sinne des § 1 Abs. 1 VIG betroffen sind, gestellt.

Sie beantragen Zugang zu folgenden Informationen:

1. Ab wann zählt ein Mischlingshund zu einem Listenhund? Darf beispielsweise die Großmutter noch zu einer auf der Liste stehenden Hunderasse gehören, wenn ansonsten „normale“ Hunderassen mitgemischt haben oder gibt es eine Prozentzahl an der man sich orientieren kann?
2. Wäre es nicht sicherer, für Bürgerinnen und Bürger wenn alle Hundehalter vor Anschaffung eines Hundes einen Sachkundetest ablegen und mit dem Hunde einen Test bestehen müssten, als die Stigmatisierung einzelner Hunderassen?

II.

Ihr Antrag auf Zugänglichmachung der Informationen ist gemäß § 1 Absatz 1 IFG zulässig.

Die von Ihnen angefragten Informationen stellen Informationen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG i.V.m. § 2 Satz 1 Nr. 1 IFG dar. Einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen hat jede Person, wenn die informationspflichtige Stelle über die angefragten Informationen verfügt. Ein Anspruch auf Informationsbeschaffung besteht nicht. Die Informationen im Zusammenhang mit Listenhunden, zu denen Sie Zugang beantragen, sind im Umweltbundesamt nicht vorhanden.

Da das Umweltbundesamt nicht über die von Ihnen angefragten Informationen verfügt, besteht kein Informationsanspruch. Ihr Antrag auf Zugänglichmachung der Informationen wird somit abgelehnt.

Möglicherweise liegen entsprechende Informationen den jeweiligen Landesbehörden vor, da jedes Bundesland eigene Rasselisten aufgrund landesrechtlicher Hundegesetze führt. Die Zuständigkeiten von Behörden ergeben sich dann jeweils aus den Landeshundegesetzen.

III.

Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Umweltbundesamt mit Sitz in Dessau-Roßlau erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A blue ink signature is visible at the top left of a large black rectangular redaction box.